



Köln, den 14.01.2007/Lie



## Zehn Hinweise zum Nichtraucherschutzgesetz NRW (NiSchG-NRW)

1. Vorab: Unabhängig vom neuen NiSchG gilt das generelle Rauchverbot von Jugendlichen in der Öffentlichkeit gem. § 10 Jugendschutzgesetz!!
2. Der Landtag hat unsere Bitte, das Rauchverbot in Jugendeinrichtungen auf die Räume zu begrenzen, nicht berücksichtigt (siehe AJS-Antrag an die Fraktionen vom 05.12.2007). Es gilt nunmehr (wie im Gesetzentwurf vorgesehen) ein Rauchverbot für das gesamte Grundstück – im Zusammenhang mit einrichtungsbezogenen Veranstaltungen (§ 3 Abs. 1 NiSchG). Siehe auch Ziff. 4.
3. Es dürfen daher in Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe keine Raucherräume eingerichtet werden.
4. Es ist die Frage gestellt worden, ob auch bei Untervermietung von Räumen an andere Veranstalter das Rauchverbot gilt, z.B. in OTs. Antwort: Nein. Bei nichteinrichtungsbezogenen Veranstaltungen besteht kein Rauchverbot.
5. Wie ist die Situation in bezug auf die Schule? Dort gilt ein generelles Rauchverbot. Das gilt auch bei schulischen Veranstaltungen, die außerhalb des Schulgeländes stattfinden.
6. Bei Karnevalsveranstaltungen in angemieteten Hallen gilt kein gesetzliches Rauchverbot (auch z.B., wenn es sich um die Aula einer Schule handelt).
7. Rauchverbote gelten auch nicht bei regelmäßig wiederkehrenden, zeitlich begrenzten Veranstaltungen, soweit es sich um regional typische Feste (innerhalb des Brauchtums) handelt.
8. Sie gelten auch nicht in vorübergehend aufgestellten Festzelten, in Räumen für Volksfeste.
9. Das Rauchverbot gilt ebenso nicht für Drogenberatungsstellen (als Gesundheitseinrichtung mit niedrigschwelligem Angebot).
10. Bei Vereinsheimen, wenn dort eine Bewirtung gewerblich betrieben wird oder wenn sie zu den Kultur- oder Freizeiteinrichtungen gehören, gilt zwar das Rauchverbot, es können aber abgeschlossene Raucherräume eingerichtet werden.

Weitere Informationen unter

[http://www.mags.nrw.de/03\\_Gesundheit/1\\_Aufklaerung\\_und\\_Vorbeugung/Nichtraucherschutz/003\\_FAQs\\_NischG1/index.php](http://www.mags.nrw.de/03_Gesundheit/1_Aufklaerung_und_Vorbeugung/Nichtraucherschutz/003_FAQs_NischG1/index.php)

und Gesetzestext unter

[http://sgv.im.nrw.de/lmi/owa/lr\\_vbl\\_detail\\_text?anw\\_nr=6&vd\\_id=10601&vd\\_back=N](http://sgv.im.nrw.de/lmi/owa/lr_vbl_detail_text?anw_nr=6&vd_id=10601&vd_back=N).

Auskunft erteilen: Sebastian Gutknecht (0221/92 13 92-15), Jan Lieven (0221/92 13 92-19).